



16 Jahre bei 40 km/h (bbh)
18 Jahre bei 60 km/h (bbh)

T 16 / 18 **Einschluss: AM, L**
Kein Vorbesitz
Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse T gefahren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlinhaber begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach § 42 Im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46 FeV.



L 16

L 16 **Einschluss: Keine**
Kein Vorbesitz
Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Überprüfung des technischen Zustands von Kraftomnibussen

Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigten im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – gegebenenfalls mit Anhängern – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegeelasten. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

Gültigkeit von Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 FeV ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden Fahrerlaubnisse. Inhaber einer Fahrerlaubnis Klasse B, die nach dem 18. Januar 2013 erteilt wurde, dürfen dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland führen; über 15 kW Motorleistung jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Auf Antrag wird Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts ein neuer Führerschein mit Umstellung auf die neuen Fahrerlaubnisklassen ausgestellt.

Gültigkeit von Führerscheinen

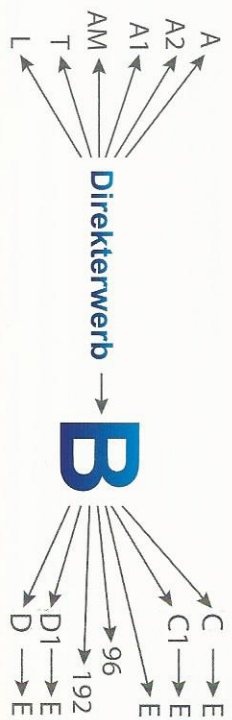
Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine (Führerscheinkarte) ist auf 15 Jahre befristet.
Die Geltungsdauer der C- und D-Klassen bleibt davon unberührt.
Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19. Januar 2033 unzutauschen.

Verbandsfahrlinhaber wissen mehr!



08228 Rodewisch, Bachstraße 4
Tel.: 03744-32396 0171-8065535
www.fahrschule-oehm.de
fahrschule.oehm@web.de

BVF Die Fahrerlaubnisklassen



A 24/21*
/20**

A 24/21* /20** **Einschluss: A2, A1 und AM**
Kein Vorbesitz
> Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
> dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
*Mindestalter für diese dreirädrigen Kraftfahrzeuge 21 Jahre, **bei mindestens 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A2

A2 18

A2 18 **Einschluss: A1 und AM**
Kein Vorbesitz
Krafträder (auch mit Beiwagen) mit
a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

A1 16

A1 16 **Einschluss: AM**
Kein Vorbesitz
> Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und
> dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

AM 16

AM 16 **Einschluss: Keine**
Kein Vorbesitz
> Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nennleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren,
> Kraftäder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor),
> dreirädrige Kleinkraftäder und viererädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei viererädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.